

Prisongasse 1
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 57

VERFÜGUNG

vom 23. Oktober 2024

3KG/2024

Finanzausgleich der Kirchgemeinden 2024: Eröffnung der Beiträge und Abgaben an die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden

1. Feststellungen

Gemäss § 25 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 19. März 2019 (FIAG KG; BGS 131.74) berechnet das Departement jährlich die Verteilung der Mittel, den Disparitätenausgleich, die Mindestausstattung, die Verteilung der Restsumme nach Steuerkraft und die Auswirkungen der Ober- und Untergrenze und eröffnet sie den Kirchgemeinden. Die Berechnungsgrundsätze ergeben sich aus § 16 Verordnung über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 21. Oktober 2019 (FIAV KG; BGS 131.741). Nach § 41 FIAG KG nimmt das Departement sämtliche sich aus den vorliegenden Übergangsbestimmungen (§§ 36 - 41 FIAG KG) ergebenden Berechnungen sowie Berichtigungen vor und eröffnet diese.

2. Erwägungen

- 2.1. Gemäss § 4 FIAG KG steht dem Finanzausgleich der Kirchgemeinden der jährliche Betrag von 10 Millionen Franken zur Verfügung (Gesamtverteilungsbetrag). Für das Vollzugsjahr 2024 wird der jährliche Betrag um die Indexierung von 530'973.45 Franken, nach § 4 Abs. 3 FIAG KG i.V.m. § 1 Verordnung über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 21. Oktober 2019 (FIAV KG; BGS 131.741), erhöht.
- 2.2. Die Aufteilung des Gesamtverteilungsbetrags von 10'530'973.45 Franken auf die einzelnen Konfessionen erfolgt nach § 6 FIAG KG (Anspruch jeder Konfession). Vom Gesamtverteilungsbetrag sind vorab die Verwaltungskosten nach § 29 (für das Vollzugsjahr 2024: 52'858.85 Franken) abzuziehen (Abs. 1). Die Aufteilung des Restbetrages (für das Vollzugsjahr 2024: 10'478'114.60 Franken) auf die einzelnen Konfessionen erfolgt nach der Anzahl der Konfessionsangehörigen in jedem Bezirk (Abs. 2). Die Summe der Anteile aus allen Bezirken ergibt den Gesamtanspruch einer Konfession (Abs. 3). Der Anspruch jeder Konfession ist aus der Tabelle 1 ersichtlich. Die Aufteilung des Restbetrages auf die einzelnen Konfessionen wird mittels den bereinigten Steuerergebnissen der Basisjahre 2020 und 2021 auf die Bezirke und entsprechend dem Bestand der Konfessionsangehörigen per 31.12.2020 und 31.12.2021 unter die Konfession verteilt. Die entsprechenden Berechnungen sind aus der Tabelle 2 ersichtlich. Beide Tabellen sind integrierte Bestandteile dieser Verfügung.
- 2.3. Die Grundverteilung zwischen den Kirchgemeinden und den Kantonalorganisationen erfolgt nach § 7 FIAG KG. Vom Gesamtanspruch einer Konfession wird nach Abzug der Kosten, welche sich aus § 21 für die betreffende Konfession ergeben, ein Prozentsatz innerhalb einer Bandbreite von 40 bis 60 Prozent den Kirchgemeinden dieser Konfession zugewiesen. Die Differenz zu diesem Prozentsatz auf 100 Prozent des Gesamtanspruches einer Konfession wird

der Kantonalorganisation der betreffenden Konfession zugewiesen (Abs. 1). Der Regierungsrat legt den für alle Konfessionen gleichen Prozentsatz für die Grundverteilung jeweils im Jahr der Veröffentlichung der Leistungsbilanz nach § 20 für die folgenden sechs Jahre neu fest. Für das Vollzugsjahr 2024 ergeben sich für keine Konfession Kosten nach § 21 FIAG KG (Besitzstand bei Fusionen). Nach § 36 Abs. 1 FIAG KG legen der Regierungsrat sowie die Kantonalorganisationen auf den Inkraftsetzungszeitpunkt für das erste Vollzugsjahr beziehungsweise für die folgenden sechs Vollzugsjahre sämtliche im vorliegenden Gesetz und dem Formelanhang genannten Werte fest. Im Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2019/1227 vom 20. August 2019 ist der für alle Konfessionen gleiche Prozentsatz für die Grundverteilung im Finanzausgleich der Kirchgemeinden für die Jahre 2020 - 2026 wie folgt festgelegt worden: 60 Prozent wird den Kirchgemeinden und 40 Prozent der Kantonalorganisation einer Konfession zugewiesen. Der sich daraus ergebende Anteil der Kirchgemeinden jeder Konfession ist ebenfalls aus Tabelle 1 ersichtlich.

- 2.4. Die Verteilung unter den Kirchgemeinden erfolgt nach § 8 FIAG KG. Vom Anspruch der Kirchgemeinden einer Konfession wird ein Prozentsatz innerhalb einer Bandbreite von 20 bis 40 Prozent an alle Kirchgemeinden dieser Konfession zugewiesen (Sockelbeitrag). Die Differenz zu diesem Prozentsatz auf 100 Prozent des Anspruches der Kirchgemeinden einer Konfession wird den Kirchgemeinden dieser Konfession nach Steuerkraft zugewiesen (Steuerkraftanteil; Abs. 1).
- 2.5. Nach § 9 FIAG erfolgt die Verteilung auf alle Kirchgemeinden einer Konfession als Sockelbeitrag nach Massgabe der Anzahl der Konfessionsangehörigen.
- 2.6. Der Ressourcenausgleich unter Einbezug des Steuerkraftanteils erfolgt nach den Vorgaben der §§ 10 - 17 FIAG KG sowie §§ 4 - 6 FIAV KG. Die Ermittlung des Staatssteueraufkommens der Basisjahre 2020 und 2021 stützt sich auf die §§ 12 ff. sowie § 22 FIAG KG und die §§ 13 ff. FIAV KG. Die Konfessionsangehörigen der Basisjahre 2020 und 2021, das Staatssteueraufkommen der Basisjahre 2020 und 2021 sowie der Steuerkraftindex 2024 für jede Kirchgemeinde sind der Tabelle 3 zu entnehmen. Allfällige Abweichungen zu den angekündigten massgebenden Staatssteueraufkommen zwischen der Ankündigung vom September 2023 und der jetzigen Eröffnung ergeben sich aufgrund von gemeindespezifisch bedingten Anpassungen nach § 22 FIAG KG. Diese Tabelle ist ein integrierter Bestandteil dieser Verfügung.
- 2.7. Das Staatssteueraufkommen wird gemäss § 22 FIAG KG sowie den §§ 14 und 15 FIAV KG durch Rückrechnung der Kirchgemeindesteuern der Basisjahre (= Finanzausgleichsjahr - 3 Jahre und - 4 Jahre) auf der Grundlage der Jahresrechnungen der Kirchgemeinden ermittelt.
- 2.8. Gestützt auf § 22 FIAG KG sowie den §§ 13 - 15 FIAV KG wurden die Datengrundlagen für die Berechnung des Finanzausgleichs 2024 ermittelt. Diese basieren auf dem Durchschnitt zweier Jahre (vorliegend: 2020 und 2021).
- 2.9. Die Anwendung der Ober- und Untergrenze erfolgt nach den Vorgaben von § 18 FIAG KG sowie § 7 FIAV KG.
- 2.10. Der Härtefallausgleich im Übergang erfolgt nach den Vorgaben von § 38 FIAG KG sowie §§ 20-22 FIAV KG.
- 2.11. Der Verband der evangelisch-reformierten Synoden bestimmt jährlich den Anteil des Sockelbeitrags, den Disparitätenausgleich, die Mindestausstattung, die Ober- und Untergrenze (maximale Ent- und Belastungsgrenze) gemäss den §§ 8, 15, 16 und 18 FIAG KG. Er hat für das Vollzugsjahr 2023 folgende Steuerungsgrössen beschlossen:

- Anteil Sockelbeitrag	40 %
- Disparitätenausgleich	0 %
- Mindestausstattung	65 %
- Maximale Entlastungsgrenze	20 %

– Maximale Belastungsgrenze

1.5 %

- 2.12. Die Ergebnisse der Berechnung der Steuerkraftindizes, der Beiträge und Abgaben sind für jede Kirchgemeinde der Tabelle 4 zu entnehmen. Diese Tabelle ist ein integrierter Bestandteil dieser Verfügung.

3. Beschluss

Gestützt auf die §§ 4, 6, - 18, 21, 22, 25, 29, 36, 38 und 41 FIAG KG sowie §§ 1, 3 - 7, 13 ff. FIAV KG wird

verfügt:

- 3.1. Den Kirchgemeinden werden die in Tabelle 4 ausgewiesenen Beiträge und Abgaben für den Finanz- und Lastenausgleich (Spalte: Total Beitrag bzw. Total Abgabe) eröffnet.
- 3.2. Das Amt für Finanzen wird beauftragt, nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist per 15.12.2024 den Kirchgemeinden die Beiträge im Gesamtbetrag von Total 2'524'400 Franken zu überweisen.
- 3.3. Das Amt für Gemeinden erstellt bezüglich Ziffer 3.2. für das Profitcenter 70304 zu Handen des Amtes für Finanzen eine Buchungsanweisung.

Volkswirtschaftsdepartement

Vorsteherin



Brigit Wyss
Regierungsrätin

Rechtsmittel

Die Kirchgemeinde kann gegen diese Verfügung **innert 30 Tagen** seit der Zustellung beim Volkswirtschaftsdepartement, Prisongasse 1, Postfach 157, 4502 Solothurn, schriftlich Einsprache erheben. Die Einspracheschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen:

- Tabelle 1: Finanzausgleich 2024: Verteilung des Gesamtverteilungsbetrags auf die Konfessionen, Kirchgemeinden und Kantonalorganisationen
- Tabelle 2: Eröffnung Finanzausgleich 2024: Verteilung Aufteilung des Restbetrags des Gesamtverteilungsbetrags nach Konfessionen
- Tabelle 3: Finanzausgleich 2024: Grundlagen Basisjahre, Angehörige und massgebendes Staatssteueraufkommen / Steuerkraftindex 2024
- Tabelle 4: Finanzausgleich 2024: Eröffnung Beiträge nach evangelisch-reformierten Kirchgemeinden

Kopie an:

- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden (je 2 = 44)
(1 Exemplar zuhanden der Verwaltung)
- Kantonalorganisation der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Solothurn (6)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen (2)
- REWE DDI mit Auftrag zur Auszahlung
- Amt für Finanzen, Rechnungswesen

E-Kopie an:

- Departement für Bildung und Kultur, Rechtsdienst, Ivo Speck
- Steueramt, Abteilung juristische Personen, Oliver Everts